

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 66 (1979)
Heft: 1-2

Artikel: Schulkoordination am Schwanz aufgezümt
Autor: Müller-Marzohl, Alfons
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was meinen Sie dazu?

Schulkoordination am Schwanz aufgezümt

Man erinnert sich: Am 4. März 1973 hat das Schweizervolk mit einem Mehr von rund 50 000 Stimmen den neuen Bildungsartikel knapp angenommen, aber das Vorhaben scheiterte am Ständemehr. Eine halbe Ständestimme fehlte. Damit fand eine jahrlange, sehr breit angelegte und oft leidenschaftliche Diskussion über die Schulkoordination und über einen neuen Bildungsartikel der Verfassung ein vorläufig negatives Ende.

Hätte man sofort die Vorlage in etwas veränderter Form und ohne Reizwörter wie «Recht auf Bildung» nochmals vors Volk gebracht, wäre der Streit über das Grundsätzliche wohl bereits für lange Zeit entschieden. Aber da sich die Neuauflage verzögerte, geriet auch das Vorhaben Bildungsartikel ins bekannte eidgenössische Sturmtief, das zu einer Kette von unwirschen Nein des Souveräns führte. Begreiflich, dass man nun mit einer Revision des Bildungsartikels zurückhielt, denn das Unternehmen ist zu aufwendig, als dass man es ohne Erfolgchance in die Wege leiten möchte.

Wie vorauszusehen war, hatte das Nein Folgen, die von Jahr zu Jahr drückender wurden. Auf ungezählte Bitten und Vorstösse aus dem Parlament, von Verbänden und von Kantonsregierungen musste der Bundesrat immer wieder antworten: Es fehlt uns leider eine Verfassungsgrundlage. Aber nicht nur die Politiker vermissen eine Regelung, sondern sehr viele Eltern haben mit ihren Kindern weiterhin die Folgen des 4. März 1973 zu tragen. Und da die Eltern ihre Probleme jetzt und nicht erst morgen gelöst sehen möchten und weil sie dabei keine abstim-

mungstaktischen Überlegungen anzustellen haben, sind viele von ihnen plötzlich politisch aktiv geworden: Standesinitiativen und eine parlamentarische Initiative verlangen Remedur.

Remedur wofür? Die Initiativen wollen aus naheliegenden Gründen ausgerechnet das äusserlichste aller Koordinationsprobleme in Angriff nehmen: Durch eine Revision der Bundesverfassung möchten sie den einheitlichen Schulbeginn erzwingen. Das Nebeneinander von Frühlings- und Herbstbeginn in der deutschen Schweiz ist nämlich besonders wegen der neuen Schwierigkeiten bei der Lehrstellensuche für viele Eltern zum unerträglichen Ärgernis geworden. Aber rechtfertigt es sich, nur wegen dieses Problems den Artikel 27 unserer Verfassung zu ändern und alle anderen Fragen ungelöst zu lassen? Die Frage stellen heisst auch sie beantworten.

Wenn wir schon den Bildungsartikel neu zur Diskussion stellen, dann müssen selbstverständlich die anderen Anliegen einer echten Schulkoordination neu besprochen werden: Angleichung der Schultypen und der Lehrstoffe, Vereinheitlichung des Übertrittsalters, klare Kompetenzen im Bereich der Pflegeberufe und der nicht reglementierten Berufe, Förderung der Erwachsenenbildung, der ausserschulischen Jugendarbeit, eine vernünftige Harmonisierung der Stipendienordnungen usw. Und es gilt wiederum sorgfältig festzulegen, in welcher Weise der Bund in die Mitverantwortung für das Bildungswesen einbezogen werden kann, ohne

dass dadurch die Substanz der kantonalen Schulhoheit gefährdet wird. Erneut steht aber auch das Elternrecht zur Diskussion und die Mitsprache der Kantone bei der Gestaltung der Maturitätstypen.

Lässt es sich also rechtfertigen, eine schweizerische Volksabstimmung nur über den Herbstschulbeginn zu veranstalten? Nein. Das hiesse wahrhaftig die Schulkoordination am Schwanz aufzäumen.

Es fragt sich übrigens, ob nach Ansicht der Initianten das Problem in einem oder in zwei Schritten zu regeln ist: Zuerst eine Verfassungsabstimmung darüber, ob überhaupt der Schulanfang zu vereinheitlichen ist und dann ein Markten um den Zeitpunkt?

Sei dem, wie ihm wolle. Die «Aktion Demokratische Schulpolitik», die den Herbstschulbeginn in Zürich zu Fall gebracht hat, erklärt auf alle Fälle jetzt schon höchst demokratisch, «dass für die deutsche Schweiz eine Vereinheitlichung nicht in Frage komme». Die Revisoren des Bildungsartikels werden also gut daran tun, eine Formulierung zu wählen, die gerade in dieser Frage nicht allzu starr ist und also nicht über das hinausgeht, was im März 1973 zur Abstimmung vorgelegen hat. Man sieht: Das Ende des Leidensweges zu einem neuen Artikel 27 BV ist noch nicht abzusehen.

Alfons Müller-Marzohl
in «Bildung» Nr. 32/78

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: Für Revision des Bildungsartikels

Der Bildungsrat der Schweizer Katholiken, in dem die Verbände und Institutionen vertreten sind, die sich im Raume der katholischen Kirche der Schweiz mit Erziehung und Erwachsenenbildung beschäftigen, befasst sich zurzeit mit dem wieder aktuell gewordenen Problem der Schulkoordination. Die Feststellung, dass verschiedene politische Vorstösse auf eine Vereinheitlichung des Schulbeginns abzielen, veranlasste den Bildungsrat, mit einem Brief an den Bundesrat zu gelangen. Er teilt darin seine Ansicht mit, dass die Frage des Schulbeginns nicht aus seinem ganzen Umfeld herausgelöst und zum Hauptproblem einer Volksabstimmung gemacht werden sollte. Vielmehr sollte versucht werden, durch eine Revision des Bildungsartikels der Bundesverfassung den Weg für eine umfassendere Koordination zu ebnet. Mindestens gleich wichtig wie der Schulbeginn seien u. a. die Vereinheitlichung der Schultypen, des Übertrittsalters, gewisser Lehrstoffe sowie die Frage der Erwachsenenbildung, der Stipendien und der bis heute nicht «anerkannten» Berufe. Der Bildungsrat der Schweizer Katholiken ist deshalb der Meinung, dass einer Initiative auf Koordination des Schulbeginns rechtzeitig ein Gegenvorschlag auf Revision des Artikels 27 BV gegenübergestellt werden sollte.

ZH: Schulversuch an der Oberstufe Glattfelden

In der Gemeinde Glattfelden beginnt im kommenden Frühling ein fünf Jahre dauernder Schul-

versuch, der Sekundar-, Real- und Oberschule umfasst. Eine Schulgemeindeversammlung hat dem Versuch zugestimmt, und auch der zürcherische Erziehungsrat hat das Konzept grundsätzlich gutgeheissen. Damit wird die Idee eines abteilungsübergreifenden Schulbetriebes, wie er bereits seit 1977 im Schulhaus Petermoos in Buchs/Regensdorf besteht, auch in einer kleinstmöglichen Oberstufenschule mit nur je einer Real- und Sekundarklasse pro Jahrgang ausprobiert.

Der Versuch umfasst ein neues Übertrittsverfahren, zwei Stammklassen von unterschiedlichem Niveau, je drei Niveaugruppen in Mathematik und Französisch, die Möglichkeit des Niveauwechsels nach unten und nach oben, die Bildung neuer Fachbereiche, gleiche Fächer und Stundenzahlen für alle Schüler, Wahlfächer und vermehrte Zusammenarbeit der Lehrer unter sich sowie zwischen Lehrern und Eltern. Die verbesserte Schülerbeurteilung durch ein Wortzeugnis ist noch Gegenstand von Verhandlungen. Mit diesen Massnahmen einer flexibleren und durchlässigen Oberstufe werden vor allem zwei Ziele verfolgt: Die Schule soll besser auf die Persönlichkeit des einzelnen Schülers eingehen und ihn besser auf das Berufsleben vorbereiten können.

Der Vorschlag der Schulpflege wurde im wesentlichen von der Lehrerschaft und von Fachleuten der Erziehungsdirektion ausgearbeitet. An der Gemeindeversammlung wurde er noch dahingehend ergänzt, dass die Eltern bei den Versuchsanordnungen ein grösseres Mitspracherecht er-